

Allgemeine Geschäftsbedingungen *der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H.* *für Voucherkunden und Fremdenführer*

Gültig ab 1.11.2018

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse der Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.H. (im Folgenden SKB) mit Voucherkunden.
- 1.2 Eine Vouchervereinbarung kann nur von konzessionierten Reisebüros und konzessionierten Fremdenführern sowie Hotels abgeschlossen werden.
- 1.3 Im Rahmen des Vouchersystems der SKB werden die Eintrittspreise - und etwaige Stornokosten - für Besichtigungen der Schauräume, des Irrgartens, der Gloriette, des Kronprinzengartens und des Kindermuseums im Schloß Schönbrunn, der Kaiserappartements, des Sisi Museums und der Silberkammer der Hofburg und des Hofmobiliendepots • Möbel Museum Wien sowie Schloss Hof und Niederweiden bargeldlos zwischen SKB und dem Voucherkunden verrechnet. Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines Rahmenvertrags (Vouchervereinbarung), dem diese AGB zugrunde gelegt werden und die Hinterlegung einer SEPA-B2B-Firmenlastschrift für Kunden der EU, EWR, Schweiz und Monaco.
- 1.4 Kunden außerhalb der EU, EWR, Schweiz und Monaco, verpflichten sich, ein unverzinstes Depot in Höhe von EUR 800,- für das erste Jahr der Vouchervereinbarung durch Einzahlung auf ein von SKB bekannt gegebenes Konto zu hinterlegen. In den Folgejahren bestimmt sich die Höhe des zu hinterlegenden Depots nach dem maximalen Monatsumsatz des Vorjahres, mindestens sind jedoch EUR 800,- zu hinterlegen. Das Depot liegt bis zur Beendigung der Vouchervereinbarung bei SKB und dient der Sicherstellung von Forderungen der SKB. Das Depot wird nicht mit laufenden Rechnungen des Voucherkunden gegenverrechnet.
- 1.5 Voucherkunden haben Terminreservierungen für Besichtigungen, die nicht in Anspruch genommen werden, zeitgerecht zu stornieren. Andernfalls werden Storno- oder No-Show-Kosten verrechnet (siehe Kapitel 3 „Storno“).
- 1.6 Voucherkunden verpflichten sich, für Führungen durch die Schauräume, den Irrgarten, die Gloriette, den Kronprinzengarten und das Kindermuseum im Schloß Schönbrunn, die Kaiserappartements, das Sisi Museum, die Silberkammer der Hofburg und das Hofmobiliendepot • Möbel Museum Wien ausschließlich Fremdenführer einzusetzen, die über eine Führungsberechtigung der SKB verfügen.

- 1.7 SKB stellt Besuchern, die von Voucherkunden gebucht werden, Audioguides zur Verfügung, sofern der Voucherkunde keinen Fremdenführer (mit Qualifikation gemäß Punkt 1.6) bereitstellt. In diesem Fall kommen die Audioguide-Voucherpreise zum Einsatz (siehe Punkt 6.3.)
- 1.8 Voucherkunden verpflichten sich, die Hausordnungen für die Schauräume, den Irrgarten, die Gloriette, den Kronprinzengarten und das Kindermuseum im Schloß Schönbrunn, die Kaiserappartements, das Sisi Museum und die Silberkammer der Hofburg und das Hofmobiliendepot • Möbel Museum Wien sowie Schloss Hof und Niederweiden, die einen integrierenden Bestandteil der Vouchervereinbarung darstellen, einzuhalten. Das betrifft insbesondere auch die darin geregelten maximalen Gruppengrößen (wobei im Zusammenhang mit Voucherbuchungen sämtliche zu einem Besichtigungstermin von einem Voucherkunden gebuchten Besucher als Gruppe zu qualifizieren sind).
- 1.9 Der Voucherkunde anerkennt durch Unterzeichnung der Vouchervereinbarung sowie durch Einrichtung einer SEPA B2B Lastschrift oder Depothinterlegung die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Voucherkunden gelten nicht, auch wenn SKB diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen von SKB stellen keine Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Voucherkunden dar.

2. Reservierung

- 2.1 Reservierungen können über unsere Online-Reservierungsplattform selbst oder telefonisch und per Email bei unserer Reservierungsabteilung gemacht werden. Voucherkunden erhalten einen Voranmeldecode mit dem Sie die Reservierungen auf unserer Online-Reservierungsplattform vornehmen können. Rechnungen werden anschließend nur an den Reservierenden ausgestellt (Reservierender = Zahlender).
- 2.2 Den Zugang zur Online-Reservierungsplattform finden Sie auf www.schoenbrunn.at (in der Hofburg auf www.hofburg-wien.at) – B2B – Reservierung Veranstalter. Der Login erfolgt mit ihrem Voranmeldecode und PIN. Danach können Sie die gewünschte Tour inkl. Referenzcode (siehe 2.3), Datum, Uhrzeit bei Verfügbarkeit selbst reservieren. Um einen langfristigen Überblick über Ihre Reservierungen zu gewährleisten, steht Ihnen eine Buchungsübersicht Ihrer Reservierungen zur Verfügung (Button „Reservierungs-Plan“). Bei Internet-Reservierungen gibt es ein Limit an Reservierungen pro Tag. Dieses Limit errechnet sich aus den wahrgenommenen Terminen des Vorjahres. Sollten Sie an bestimmten Tagen mehr Termine benötigen, dann sind diese zusätzlichen Termine direkt mit der Reservierungszentrale (per Telefon oder E-Mail) abzusprechen und werden von dieser nach Verfügbarkeit reserviert.
- 2.3 Externe Referenz (z.B. interne Buchungsnummern, Bezeichnung der Gruppe etc.) müssen vom Voucherkunden selbst im „Gruppenname“-Feld eingetragen werden. Bei telefonischer Reservierung ist die Bekanntgabe der Informationen an die

MitarbeiterInnen der Reservierungszentrale ebenfalls erforderlich. Falls dies für Ihre interne Abrechnung notwendig ist, muss diese Referenz bis spätestens zur Abholung selbständig in der elektronischen Reservierungsplattform bei der Reservierung eingetragen werden. Andernfalls können nachträglich keinerlei Auskünfte mehr dazu erteilt werden.

3. Storno

3.1 Bis 48 Stunden vor der reservierten Besuchszeit ist die Stornierung einer Reservierung jederzeit via Online-Reservierungssystem oder telefonisch bzw. per E-Mail in der Reservierungszentrale kostenlos möglich.

Terminstornierungen können in allen unseren Häusern auch via SMS durchgeführt werden (Nummer: +43 664 814 57 34). Die Anleitung dazu finden Sie auf unserer Reservierungsplattform.

Die SKB erinnert optional die Kunden auch 3 Tage (in der Früh) vor dem Besuchstermin mittels automatisierter E-Mail an den reservierten Termin und weist auf die folgenden Stornobedingungen hin:

3.2 Bei Storno nach 48 Stunden vor dem Besuchstermin werden - unabhängig von der Gruppengröße - € 50,- an den Reservierenden verrechnet.

3.3 Bei Nicht-Abholung der reservierten Tickets (=No-Show) wird – unabhängig von der Gruppengröße - eine No-Show-Gebühr von € 100,- verrechnet.

3.4 Diese Gebühren werden unabhängig von Ticketumsätzen in Rechnung gestellt. Eine Gegenrechnung (mit Overriding-Gutschriften o.ä.) ist ausgeschlossen.

3.5 Stornos von Sonderführungen sind bis 1 Woche (7 Tage) vor dem Termin kostenfrei möglich. Nach dieser Frist wird eine Storno- und No-Showgebühr von Euro 250,- an die angegebene Kontaktadresse in Rechnung gestellt.

3.6 Stornomodalitäten für Abendführungen: Stornos sind bis 1 Woche (7 Tage) kostenfrei möglich. Nach dieser Frist werden Stornokosten in der Höhe des bisher entstandenen Aufwands (mindestens Euro 250,-) verrechnet. Bei der Absage oder Nichtkommen der Gruppe am Tag der Abendführung wird jedoch die jeweilige Mindestpauschale pro Gruppe/eingeteiltem Guide in Rechnung gestellt. Im Falle einer bereits geleisteten Teilzahlung in Höhe der Mindestpauschale, verfällt diese.

4. Abholung

4.1 Die Abholung reservierter Tickets erfolgt ausschließlich durch die Bekanntgabe der Reservierungsnummer durch den Auftraggeber bzw. einer von ihm autorisierten Person an der Kassa. Die bargeldlose Verrechnung wird mit der Bestätigung durch den Abholer gültig. Dies erfolgt a) durch die Bestätigung durch den – vom Voucherkunden beauftragten - Fremdenführer mit der von der SKB ausgestellten ID-Karte oder b) durch die Angabe der Reservierungsnummer und einer Ausweisnummer und Namen eines anderen Abholers. Diese Ausweisnummer wird zur Dokumentation der Abholung beim Auftrag gespeichert.

Der Abholer ist Handlungsbevollmächtigter im Namen des Auftraggebers und bestätigt folgende Daten für den Auftraggeber: Tour, Preisart, Personenanzahl. Es ist nicht möglich, bei der Abholung an der Kassa den Auftraggeber zu ändern.

- 4.2 Änderungen an der Reservierung bzw. am Auftrag (wie z.B. Personenanzahl) können bis spätestens bei der Abholung der Tickets an der Gruppenkassa (in Schönbrunn im Besucherzentrum) erfolgen. Nach Abschluss des Auftrages (Bezahlung bzw. Verrechnung per Vouchervereinbarung) können keine Änderungen mehr am Auftrag gemacht werden. Davon ausgenommen sind bargeldlose Zukäufe im selben Auftrag, die eine erneute Bestätigung des Abholers erfordern. Eine Rückgabe von Tickets ist ausgeschlossen.

5. Abrechnung

- 5.1 Die SKB rechnet die Voucher monatlich, auf Basis der vom Abholer bestätigten, tatsächlichen Besucherzahlen ab. Auf der Abrechnung werden die Eintritte für die Bereiche Schönbrunn, Hofburg, Hofmobiliendepot, Schloss Hof und Niederweiden getrennt ausgewiesen.
- 5.2 Gegen die monatliche Abrechnung kann der Voucherkunde bis zum 20. des jeweiligen Folgemonats Einspruch erheben. Danach gilt die Abrechnung als genehmigt.

6. Preise

- 6.1 Alle in Anlage 1 der Vouchervereinbarung (Preise Voucherkunden) angeführten Preise sind Euro-Preise. Es handelt sich dabei um Preise, die die SKB an Voucherkunden verrechnet. Anlage 1 wird bei Änderung neu veröffentlicht. SKB behält sich Preisänderungen vor.
- 6.2 Bei Änderung der Voucherpreise übermittelt SKB dem Voucherkunden gleichzeitig Preisempfehlungen für Endkunden-Tickets. Diese Preisempfehlungen decken sich mit den auf der Website der SKB veröffentlichten Ticketpreisen (= Listenpreis).
- 6.3 Bei der Preisgestaltung wird zwischen Gruppen-Voucherpreisen und Audioguide-Voucherpreisen unterschieden: Gruppen-Voucherpreise gelten bei Buchung von Reisegruppen (unabhängig von der Zahl der gebuchten Personen) immer dann, wenn ein iSd Punktes 1.6 qualifizierter Fremdenführer seitens des Voucherkunden für die gebuchte Reisegruppe bereitgestellt wird (die Besucher erhalten in diesem Fall keine Audioguides). Für Buchungen ohne Fremdenführer (etwa Reisegruppen ohne Fremdenführer, Einzelbesucher ohne Fremdenführer) kommen die Audioguide-Voucherpreise zum Einsatz. Den Besuchern werden in diesem Fall seitens SKB Audioguides zur Verfügung gestellt.
- 6.4 An Endkunden darf kein niedrigerer als der offizielle Listenpreis kommuniziert werden. Die Vertragsparteien vereinbaren insofern im Hinblick auf Voucherpreise Vertraulichkeit. Der Voucherkunde verpflichtet sich, Voucherpreise Dritten nicht direkt zugänglich zu machen. Ein Unterbieten der offiziellen Listenpreise ist nicht zulässig.

- 6.5 Bei Inanspruchnahme von ermäßigten Preisen (etwa für Kinder, Schüler, Studenten) hat die Legitimation für den Preisnachlass an der Kassa zu erfolgen. Bei Schülergruppen ist eine Schülerliste mit Namen und Geburtsdaten der Schüler und Stempel der Schule abzugeben.
- 6.6 Freikarten: Bei Gruppen ab 20 Personen erhält der Reiseleiter (als 21. Person) freien Eintritt (Ausfüllen eines Formulars und Lichtbildausweis erforderlich). Bei Schüler- und Studentengruppen erhält eine erwachsene Begleitperson pro 10 Schülern freien Eintritt. Weitere erwachsene Begleitpersonen zahlen den Erwachsenen-Tarif. Auch ein iSd Punktes 1.6 qualifizierter Fremdenführer erhält freien Eintritt.
- 6.7 Das als Anlage 2 zur Vouchervereinbarung beigeschlossene Rabattsystem (Overriding) hat ein Jahr Gültigkeit und wird jeweils zum Jahresende für das nächste Jahr von der SKB festgesetzt. Das Rabattsystem wird dem Voucherkunden zusammen mit der Abrechnung des Vorjahres (erfolgt bis spätestens 28. Februar) kommuniziert.
- 6.8 Für die Errechnung der Overriding Commission (Rabatt) werden sämtliche Nettojahresumsätze des Voucherkunden aus den mit Voucher bezahlten Eintrittsgebühren für Schönbrunn, Hofburg und Hofmobiliendepot addiert (ab 2017 auch Schloss Hof und Niederweiden). Basierend auf dem Rabattsystem des jeweiligen Jahres wird abhängig von der Höhe der Nettojahresumsätze eine Overriding Commission gewährt.
- 6.9 In die Berechnungsgrundlage für die Overriding Commission werden ausschließlich jene Netto-Umsätze einbezogen, die mit Voucher abgerechnet und bezahlt wurden. Andere Umsätze – etwa aus E-Ticketing, Abendführungen oder Barzahlungen – werden von SKB nicht den einzelnen Kunden zugeordnet und können somit – ebenso wie die Stornogebühren - nicht in die Berechnungsgrundlage für die Overriding Commission einbezogen werden.
- 6.10 Die in einem Jahr erzielte Overriding Commission wird mit noch allfälligen offenen Verzugszinsen, Mahnspesen, Stornogebühren und Rechnungen des Voucherkunden oder mit den nächsten Rechnungen des Folgejahres aufgerechnet. Die Auszahlung eines allfälligen Restbetrags (abzüglich offener Forderungen der SKB) erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
- 6.11 Sofern keine Zahlungspflichten mehr offen sind und der Voucherkunde die Vouchervereinbarung kündigt, wird die noch nicht aufgerechnete Overriding Commission nach Ablauf der Kündigungsfrist innerhalb eines Monats nach Aufforderung des Voucherkunden auf ein von diesem bekannt gegebenes Konto ausbezahlt.

7. Zahlung

- 7.1 Der Voucherkunde richtet für die Zahlung zugunsten von SKB ein SEPA-B2B-Lastschriftmandat ein. SKB kann aufgrund dieses SEPA-B2B-Lastschriftmandats den jeweiligen Rechnungsbetrag von dem bekannt gegebenen Konto des Voucherkunden abbuchen.
- 7.2 Sofern eine Abbuchung ausnahmsweise nicht möglich ist, hat der Voucherkunde die Zahlung binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum durchzuführen. Danach ist unverzüglich eine SEPA-B2B-Lastschrift einzurichten.
- 7.3 Für Kunden außerhalb der EU, EWR, Schweiz und Monaco und ohne die Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat einzurichten (Depotregelung gemäß Punkt 1.4), gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Das gemäß Punkt 1.4 einzurichtende Depot dient ausschließlich zur Sicherstellung von Forderungen der SKB nicht zur Bezahlung laufender Rechnungen.
- 7.4 Der Voucherkunde hat bei Zahlungen seinen Namen, die SKB-Rechnungsnummer und den Betrag anzugeben.
- 7.5 Ist die Abbuchung des Rechnungsbetrags nicht möglich und erfolgt auch innerhalb der in Punkt 7.2 angeführten Frist, keine sonstige Zahlung, so übermittelt SKB eine kostenpflichtige Mahnung. Erfolgt innerhalb von einer Woche nach der ersten Mahnung keine Zahlung, so wird der Voucherkunde gesperrt und ist damit für das aktuelle Kalenderjahr von den Overriding-Rabatten ausgeschlossen. Ab der Sperre ist keine bargeldlose Zahlung mehr möglich. Der Kunde kann die Besichtigungsmöglichkeiten nur mehr zu Endkundenpreisen und Bezahlung mit Barmitteln besuchen. Nach erfolgter Sperre und/oder Nicht-Bezahlung (des offenen Saldos) der offenen Beträge behält sich SKB eine Kündigung mit sofortiger Wirkung (Punkt 10.3) vor.
- 7.6 Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen über dem jeweiligen von der OeNB veröffentlichten Basiszinssatz verrechnet (§ 352 UGB). Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspeisen in Höhe von € 10,- verrechnet. Nach erfolgloser dritter Mahnung wird auf Kosten des Voucherkunden ein Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. SKB hat gegenüber dem Voucherkunden Anspruch auf vollständigen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Voucherkunden bedingten Betriebskosten, es sei denn, dass der Voucherkunde für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.
- 7.7 SKB behält sich vor, dem Voucherkunden allfällige Schadenersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.
- 7.8 Sämtliche Zahlungen des Voucherkunden werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf Abrechnungen für Voucher-Eintritte verrechnet.
- 7.9 Die Berufung auf Mängel entbindet den Voucherkunden nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Der Voucherkunde verzichtet ausdrücklich darauf, eigene Forderungen, aus welchem Titel und Rechtsverhältnis

auch immer, gegen Forderungen der SKB aufzurechnen oder geschuldete Leistungen, aus welchem Grund auch immer, zurückzubehalten oder zu mindern.

7.10 Tritt beim Voucherkunden eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird SKB erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Voucherkunden derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Voucherkunden gefährdet war, so kann SKB ihre Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögensumstände beim Voucherkunden gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht.

8. Leistungsstörungen und Haftung

8.1 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt (z.B.: Streik, Feuer, Krieg, Diebstahl, etc.) oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre von SKB liegen, haftet SKB nicht.

8.2 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung aus anderen als den in Punkt 8.1 genannten Gründen haftet SKB, sofern zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

8.3 SKB haftet für einen dem Voucherkunden entstandenen Schaden nur insoweit, als ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 10 % des Nettoumsatzes aus dem bereits getätigten betroffenen Ticket-Verkauf an Endkunden beschränkt.

8.4 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9. Schutzrechte

9.1 Der Voucherkunde darf das Zeichen SCHLOSS SCHÖNBRUNN und Bilder des Schlosses Schönbrunn nur im Zusammenhang mit dem Verkauf von Tickets für Schönbrunn verwenden.

9.2 Dem Voucherkunden ist es insbesondere untersagt, Kennzeichen der SKB, insbesondere das Zeichen SCHLOSS SCHÖNBRUNN sowie Bilder des Schlosses Schönbrunn als Bestandteil seiner Firma, Gesellschafts- oder sonstigen Geschäftsbezeichnung zu verwenden oder in seiner Werbung in einem anderen Zusammenhang als mit dem Ticketverkauf für Schönbrunn zu benutzen.

10. Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Die Vouchervereinbarungen werden, sofern im Vouchervertrag nicht anderes vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10.2 Erlischt die Konzession eines Voucherkunden iSd Punktes 1.2, so wird damit zeitgleich ohne gesonderte Kündigung auch die Vouchervereinbarung beendet.

10.3 SKB kann die Vouchervereinbarung bei Vorliegen von wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich (per Post, Telefax, Email) kündigen. Derartig wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. Nichterfüllung oder nicht vollständige Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen;
- b. Fehlender oder mangelhaftes SEPA-B2B-Lastschriftmandat zugunsten von SKB;
- c. Zahlungsunfähigkeit des Voucherkunden;
- d. Verstoß gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, insbesondere auch die in den Punkten 1.3, 1.4, 1.6, 1.8, 6.4, 9.2 getroffenen Regelungen;
- e. jeder Verstoß gegen die Termin-Stornierungsregelung in Punkt 3.

10.4 Beide Vertragsparteien können die Vouchervereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich (per Post, Telefax, Email) kündigen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.

11.2 SKB ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Abrechnungen oder dem Overriding-System jederzeit zu korrigieren.

11.3 Die SKB behält sich vor bei mehrmaligen Verstößen gegen die Stornobedingungen die Overriding-Kommission zu streichen.

11.4 Schriftliche Erklärungen (auch per Telefax oder E-mail) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Voucherkunden bekannt gegebene Adresse gesandt werden.

11.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die zwischen SKB und dem Voucherkunden abgeschlossenen Verträge.

11.6 Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Voucherkunde nimmt zur Kenntnis, dass von SKB eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Overriding-System, etc) abweichende Zusagen zu machen.

11.7 SKB ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. SKB hat den Voucherkunden über diese Änderungen der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen und den Zeitpunkt der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt zu informieren. Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt in Kraft, sofern der Voucherkunde der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht.

- 11.8 Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Als Gerichtsstand wird das jeweilige sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt vereinbart.